



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 9. August 2006

Nummer 31

Inhalt	Seite
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung von Beschäftigung für arbeitslose Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr mit abgeschlossener Berufsausbildung	538
Ministerium für Wirtschaft	
Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes	540
Ministerium des Innern	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über die Festlegung der Bildungsvoraussetzungen und von Besonderheiten der hauptberuflichen Tätigkeit nach den §§ 37 und 38 der Laufbahnverordnung (VV LbesFR)	540
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Frankfurt (Oder)	
Widmungs-, Umstufungs- und Einziehungsverfügung im Zuge des Ausbaus der B 112 auf RQ 15,5 zwischen der Ortsumgehung Neuzelle und der Ortsumgehung Guben, Baulos 1	543
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 31/2006	

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie zur Förderung
von Beschäftigung für arbeitslose Jugendliche
bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
mit abgeschlossener Berufsausbildung**

Vom 30. Juni 2006

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie im Rahmen des Regionalübergreifenden Operationellen Programms des Bundes 2000 - 2006, Schwerpunkt B, Maßnahme 5, Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von arbeitslosen Jugendlichen mit abgeschlossener Berufsausbildung, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um ihnen einen Berufseinstieg zu ermöglichen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.2 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, die Auswirkungen der Förderung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sind aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den arbeitslosen Jugendlichen gefördert werden.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschäftigung und Anpassungsqualifizierung von Arbeitslosen mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bereits länger als sechs Monate arbeitslos sind und über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, wobei Jugendliche mit nicht betrieblicher Ausbildung und langzeitarbeitslose Jugendliche (Dauer der Arbeitslosigkeit länger als ein Jahr) besonders berücksichtigt werden. Zeiten der Teilnahme an arbeitsfördernden Maßnahmen - ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung -, wie zum Beispiel Trainingsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten, sind den Zeiten von Arbeitslosigkeit gleichgestellt.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg unterhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Maßnahmen dürfen spätestens am 1. April 2007 starten.
- 4.2 Die Kumulierung von Mitteln nach dieser Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig, es sei

denn, es handelt sich um zusätzliche Mittel zur Qualifizierung der geförderten Jugendlichen (zum Beispiel Förderungen zur Qualifizierung nach dem Sozialgesetzbuch II beziehungsweise III).

- 4.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziels 1 in Deutschland in der Strukturfondsförderperiode 2000 - 2006 oder aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1 genannten Zuwendungszweck erfolgt.
- 4.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass sich der Arbeitgeber an den Lohnkosten mindestens in Höhe der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung beteiligt.
- 4.5 Diese Förderungen an Arbeitgeber gelten als Maßnahmen im Sinne der Europäischen Kommission über „De-minimis“-Beihilfen¹. Eine Kumulierung von Mitteln nach diesen Fördergrundsätzen mit anderen öffentlichen Mitteln ist somit nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller „De-minimis“-Beihilfen den Gesamtbetrag von 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren nicht übersteigt. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, das heißt, bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vorangegangenen drei Jahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich. Der für die vorangegangenen drei Jahre maßgebliche Zeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem der Bewilligungsbescheid der Förderung bestandskräftig geworden ist. Der nach der „De-minimis“-Regelung relevante Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Europäischen Kommission genehmigten Regelungen andere Beihilfen erhält. Des Weiteren umfasst er alle Kategorien von Beihilfen gleich welcher Form und Zielsetzung mit Ausnahme der Beihilfen für die Ausfuhr², für die die „De-minimis“-Regelung nicht gilt. Indes sind von der Gewährung von „De-minimis“-Beihilfen der Bereich Schiffbau, der Verkehrssektor, landwirtschaftliche Tätigkeiten und die Fischerei ausgeschlossen.

¹ ABl. EG Nr. L 10 S. 30 vom 13. Januar 2001: Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.

² Unter Beihilfe für die Ausfuhr ist jede Beihilfe zu verstehen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit im Zusammenhang steht. Nicht dazu gehören hingegen Kosten für die Teilnahme an Messen, für Studien- und Beratungsmaßnahmen, die für die Einführung eines neuen Produktes oder für die Einführung eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt erforderlich sind.

- 4.6 Es werden unbefristete sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu tariflichen (ersatzweise: ortsüblichen) Bedingungen gefördert. Es können auch länger befristete sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu tariflichen (ersatzweise: ortsüblichen) Bedingungen gefördert werden, wenn im Anschluss an den Förderzeitraum eine Nachbeschäftigung erfolgt. Das Beschäftigungsverhältnis muss mindestens 15 Monate bestehen. Der Abschluss entsprechender Arbeitsverträge ist spätestens mit der ersten Mittelanforderung zu belegen (Vorlage einer Kopie).
- 4.7 Die Förderung eines Jugendlichen nach dieser Richtlinie darf nicht zum Wegfall eines bereits bestehenden vergleichbaren Arbeitsplatzes oder zu dessen Reduzierung führen, es sei denn, die zeitliche Reduzierung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Teilzeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG)³.
- 4.8 Fördervoraussetzung für Anpassungsqualifizierungen ist die Vorlage eines Qualifizierungsplans.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Kontingentierung
- Die Anzahl der Jugendlichen, die in den einzelnen Landkreisen/kreisfreien Städten gefördert werden können, wird in Abhängigkeit von der Zahl der arbeitslosen jungen Leute unter 25 Jahren in den einzelnen Landkreisen/kreisfreien Städten kontingentiert. Es erfolgt Ende des Jahres 2006 eine Überprüfung der Inanspruchnahme und gegebenenfalls Umschichtung der Mittelkontingente.
- 5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben/Höhe der Zuwendungen
- 5.5.1 Zuwendungsfähig sind die Lohnkosten der Jugendlichen sowie Ausgaben zur Anpassungsqualifizierung.
- 5.5.2 Der Zuschuss zu den Lohnkosten beträgt bis zu 600 Euro je Jugendlichen und Monat. Er darf das Arbeitsentgelt (brutto) der Jugendlichen nicht überschreiten. Der Lohnkostenzuschuss wird für neun Monate gewährt.
- 5.5.3 Die Anpassungsqualifizierung eines Jugendlichen kann bis zur Höhe von 1.200 Euro innerhalb von neun Monaten nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses gefördert werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Wirkungskontrolle

Zur Antragsbearbeitung, zur Erstellung einer Förderstatistik und zur Bewertung der Förderung (Wirkungskon-

trolle) veranlasst das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie die Erhebung statistischer Daten beziehungsweise erfasst die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale, Daten im Rahmen statistischer Erhebungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006, insbesondere Informationen zu den Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung. Die Wirkungskontrolle umfasst insbesondere die Zahl der Beschäftigten einschließlich der jeweiligen Beschäftigungsdauer und die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge sind vor Maßnahmebeginn zu stellen bei der Landesagentur für Struktur und Arbeit - LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam
- oder
- Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
- Tel.: 0331 6002-200
Fax: 0331 6002-400.
- Antragsformulare sind im Internet unter www.lasa-brandenburg.de abrufbar. Unter dieser Adresse ist ebenfalls eine elektronische Antragstellung möglich.
- 7.1.2 Anträge können bis zum 31. März 2007 gestellt werden.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in zweimonatlichen Raten nach Mittelanforderung (Erstattungsprinzip). Die Schlussrate (Lohnkostenzuschuss für den 9. Beschäftigungsmonat) wird nach Ende des 15. Beschäftigungsmonats ausbezahlt.
- 7.4 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche

³ in der aktuellen Fassung

Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft und tritt am 31. März 2007 außer Kraft.

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde
Vom 3. Juli 2006

Genehmigungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 29. Juni 2006 für die **Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH**:

Der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH werden gemäß § 23a EnWG für den Zeitraum **vom 1. Juli 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	9,28	1,86	40,83	0,59
Mittelspannungsebene	20,38	3,05	66,17	1,22
Umspannung MS/NS	18,16	3,27	48,67	2,05
Niederspannungsebene	26,98	4,61	62,55	3,19

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
15,24	5,95

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

3. Entgelte für die Messung und die Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Mittelspannung	91,15	19,48
Umspannung MS/NS	57,18	19,48
Niederspannung	57,18	19,48

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	11,74	7,79
Drehstromzähler	11,74	7,79
Zweitarifzähler	23,45	9,35
Wandermessung	48,88	7,79

4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenzeugung - Anschluss Mittelspannung (netto¹)

Ausfallstunden	Leistungspreis €/kW und Jahr
bis 200	20,38
400	26,72
600	33,06
über 600	gilt Preisblatt Netznutzung Mittelspannung

5. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
15,24	1,92

6. Entgelt für Blindstrom

	Mittelspannung ct/kvarh	Umspannung Mittel-/ Niederspannung und Niederspannung ct/kvarh
Pönale für die Verrechnungsblindarbeit (netto ¹)	0,90	1,11

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über die Festlegung der Bildungsvoraussetzungen und von Besonderheiten der hauptberuflichen Tätigkeit nach den §§ 37 und 38 der Laufbahnverordnung (VV LbesFR)

Vom 17. Juli 2006

Auf Grund des § 38a der Laufbahnverordnung vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58), der durch Artikel 18 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 73, 86) eingefügt worden ist, erlässt das Ministerium des Innern folgende Verwaltungsvorschrift:

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

1. Für die in den Anlagen 1 bis 3 der Laufbahnverordnung genannten Laufbahnen besonderer Fachrichtung werden folgende Bildungsvoraussetzungen sowie Besonderheiten der hauptberuflichen Tätigkeit festgelegt:

a) Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des mittleren Dienstes

Nr.	Laufbahn	Berufe, Berufsabschlüsse, besondere Voraussetzungen
1.	Krankenpflegedienst bei den Justizvollzugsanstalten	Krankenschwestern und -pfleger
2.	Dienst als Lebensmittelkontrolleur	Staatlich anerkannte Lebensmittelkontrolleure; hauptberufliche Tätigkeit ausschließlich im öffentlichen Dienst
3.	Technischer Dienst	Facharbeiter, Handwerksmeister und Industriemeister in ihrem jeweiligen Beruf, Technische Assistenten in der jeweiligen Verwendungsrichtung sowie staatlich geprüfte beziehungsweise staatlich anerkannte Techniker in der jeweiligen Verwendungsrichtung
4.	Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten	Meisterprüfung in der jeweiligen Fachrichtung

b) Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des gehobenen Dienstes

Nr.	Laufbahn	Berufe, Berufsabschlüsse, besondere Voraussetzungen
1.	Forstdienst	Bachelorgrad, Diplomgrad einer Fachhochschule oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtungen Forstwirtschaft, Forst- und Holzwirtschaft, Wald- und Forstwirtschaft
2.	Dienst in der Aufsicht und Prüfung der gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Unfallversicherung	Bachelorgrad, Diplomgrad einer Fachhochschule oder gleichwertige Hochschulabschlüsse nach näherer Bestimmung der Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern; hauptberufliche Tätigkeit ausschließlich bei einem Versicherungsträger
3.	Dienst in der Denkmalpflege und im Denkmalschutz	Bachelorgrad, Diplomgrad einer Fachhochschule oder gleichwertige Hochschulabschlüsse nach näherer Bestimmung der Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern
4.	Gartenbaulicher Dienst	Bachelorgrad, Diplomgrad einer Fachhochschule oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtungen Gartenbau, Landbau, Landschaftspflege, Landnutzung, Landwirtschaft und Agrarwirtschaft
5.	Gartenbautechnischer Dienst	Bachelorgrad, Diplomgrad einer Fachhochschule oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtungen Gartenbau, Landwirtschaft und Agrarwirtschaft
6.	Dienst als Informatiker	Bachelorgrad, Diplomgrad einer Fachhochschule oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtungen Informatik und Mathematik
7.	Pädagogischer Dienst bei Justizvollzugseinrichtungen	Befähigung für den allgemeinbildenden Unterricht der Sekundarstufen I oder II oder der sonderpädagogischen Förderung mit erster und zweiter Staatsprüfung/vergleichbare Abschlüsse; hauptberufliche Tätigkeit ausschließlich im Justizvollzug
8.	Prüfungsdienst im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofes	Bachelorgrad, Diplomgrad einer Fachhochschule oder gleichwertige Hochschulabschlüsse nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Landesrechnungshofes im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern
9.	Prüfdienst bei der Landesversicherungsanstalt	Bachelorgrad, Diplomgrad einer Fachhochschule oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtungen Betriebswirtschaftslehre und Informatik
10.	Raumordnungsdienst	Bachelorgrad, Diplomgrad einer Fachhochschule oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Landespflege, Landnutzung, Raumplanung, Landschaftsbau, Städtebau, Architektur und Wasserwirtschaft
11.	Soziale Dienste	Bachelorgrad, Diplomgrad einer Fachhochschule oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtungen Sozialarbeit und Sozialpädagogik sowie entsprechende Abschlüsse nach näherer Bestimmung der Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern; staatliche Anerkennung nach dem Sozialberufsgesetz; hauptberufliche Tätigkeit ausschließlich im öffentlichen Dienst; hierauf kann das einjährige Berufspraktikum angerechnet werden
12.	Technischer Dienst in der Bergverwaltung	Bachelorgrad, Diplomgrad einer Fachhochschule oder gleichwertige Hochschulabschlüsse nach näherer Bestimmung der Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern

Nr.	Laufbahn	Berufe, Berufsabschlüsse, besondere Voraussetzungen
13.	Technischer Dienst beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Bachelorgrad, Diplomgrad einer Fachhochschule oder gleichwertige Hochschulabschlüsse nach näherer Bestimmung der Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern
14.	Technischer Dienst in der Landwirtschaftsverwaltung	Bachelorgrad, Diplomgrad einer Fachhochschule oder gleichwertiger Hochschulabschluss der Fachrichtung Landbau
15.	Technischer Dienst in der Umweltverwaltung	Bachelorgrad, Diplomgrad einer Fachhochschule oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtungen Umweltingenieurwesen, Umwelttechnik, (Umwelt-) Verfahrenstechnik, Umweltschutz (-technik), Biotechnologie, Energietechnik, Chemietechnik, Versorgungs- und Entsorgungstechnik, Umwelt-, Hygiene- und Sicherheitstechnik, Umweltmanagement sowie Abfallwirtschaft und Altlasten
16.	Wirtschaftsverwaltungsdienst im Geschäftsbereich des für Wirtschaft zuständigen Ressorts, in den übrigen Bereichen nur bei fachspezifischen Aufgaben	Bachelorgrad, Diplomgrad einer Fachhochschule oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtungen Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen sowie der an der TFH Wildau erworbene Abschluss Diplom-Wirtschaftsjurist/in

c) Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des höheren Dienstes

Nr.	Laufbahn	Berufe, Berufsabschlüsse, besondere Voraussetzungen
1.	Forstdienst	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtungen Forstwissenschaften und Forstwirtschaft
2.	Ärztlicher Dienst	Approbation als Arzt
3.	Dienst in der Aufsicht und Prüfung der gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Unfallversicherung	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtungen Informatik, Mathematik, Statistik und einer Fachrichtung der Wirtschaftswissenschaften
4.	Dienst als Biologe	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertiger Hochschulabschluss der Fachrichtung Biologie
5.	Dienst als Chemiker	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertiger Hochschulabschluss der Fachrichtungen Chemie, Biochemie und Chemieingenieurwesen
6.	Dienst in der Denkmalpflege und im Denkmalschutz	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertige Hochschulabschlüsse nach näherer Bestimmung der Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern
7.	Eich- und messtechnischer Dienst	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtungen Physik, Elektrotechnik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik
8.	Gartenbaulicher Dienst	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtungen Gartenbau, Landbau, Landnutzung und Landespflege
9.	Gartenbautechnischer Dienst	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtungen Gartenbau, Landwirtschaft und Agrarwirtschaft
10.	Geographischer Dienst	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertiger Hochschulabschluss der Fachrichtung Geographie
11.	Geologischer Dienst	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtungen Geowissenschaften, Geologie und Mineralogie
12.	Geowissenschaftlich-technischer Dienst	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertige Hochschulabschlüsse nach näherer Bestimmung der Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern
13.	Dienst als Informatiker	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtungen Informatik und Mathematik
14.	Dienst in der Lebensmittelüberwachung	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtung Lebensmittelchemie; einjährige praktische Ausbildung zum Staatlich geprüften Lebensmittelchemiker (Staatsprüfung); diese Zeit gilt als hauptberufliche Tätigkeit
15.	Pharmazeutischer Dienst	Approbation als Apotheker
16.	Dienst als Physiker	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertiger Hochschulabschluss der Fachrichtung Physik
17.	Prüfungsdienst im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofes	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertige Hochschulabschlüsse nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Landesrechnungshofes im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern
18.	Psychologischer Dienst	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertiger Hochschulabschluss der Fachrichtung Psychologie

Nr.	Laufbahn	Berufe, Berufsabschlüsse, besondere Voraussetzungen
19.	Raumordnungsdienst	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Landespflege, Landnutzung, Raumplanung, Landschafts- und Freiraumplanung, Raum- und Umweltplanung, Landschaftsarchitektur, Architektur, Wasserwirtschaft, Hydrologie und Geographie
20.	Sozialer Dienst	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtungen Pädagogik, Psychologie, Soziologie und Sozialwissenschaften
21.	Soziologischer Dienst	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertiger Hochschulabschluss der Fachrichtung Soziologie
22.	Strafrechtlicher Ermittlungsdienst in Wirtschaftsstrafsachen im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ressorts	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertiger Hochschulabschluss einer Fachrichtung der Wirtschaftswissenschaften
23.	Technischer Dienst in der Bergverwaltung	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertige Hochschulabschlüsse nach näherer Bestimmung der Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern
24.	Technischer Dienst in der Landwirtschaftsverwaltung	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtungen Agrarwissenschaften, Landwirtschaft und nachhaltige Landnutzung
25.	Technischer Dienst in der Umweltverwaltung	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertige Hochschulabschlüsse der Fachrichtungen Umwelttechnik, Technischer Umweltschutz, Umweltschutztechnik, Umweltschutz, Energie- und Umwelttechnik, Bio- und Umweltverfahrenstechnik, Verfahrenstechnik, Verfahrenstechnik, Chemietechnik/Umwelttechnik, Umwelt-Engineering, Umweltmanagement, Entsorgungsingenieurwesen sowie Abfallwirtschaft und Altlasten
26.	Tierärztlicher Dienst	Approbation als Tierarzt
27.	Wirtschaftsverwaltungsdienst im Geschäftsbereich des für Wirtschaft zuständigen Ressorts, in den übrigen Bereichen nur bei fachspezifischen Aufgaben	Diplomgrad, Mastergrad oder gleichwertige Hochschulabschlüsse einer Fachrichtung der Wirtschaftswissenschaften, der Fachrichtungen Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftspädagogik und Verwaltungswissenschaften

Soweit der bei den Laufbahnen des höheren Dienstes genannte Mastergrad an einer Fachhochschule verliehen wurde, muss in einem Akkreditierungsverfahren die Eignung für Laufbahnen des höheren Dienstes explizit festgestellt worden sein.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2006 in Kraft.

**Widmungs-, Umstufungs- und Einziehungsverfügung
im Zuge des Ausbaus der B 112 auf RQ 15,5
zwischen der Ortsumgehung Neuzelle
und der Ortsumgehung Guben,
Baulos 1**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen
Brandenburg, Niederlassung Frankfurt (Oder)
Vom 17. Juli 2006

1 Widmung

Nach §§ 1 und 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), in Verbindung mit § 3 Abs. 4 sowie §§ 6 und 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) erhält die in der Gemarkung Neuzelle gelegene Neubaustrecke der B 112 gemäß Planfeststellungsbeschluss Nr. 50.137172/112.12 vom 11. November 2003 zwischen

Ortsumgehung Neuzelle und Ortsumgehung Guben

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die neu gebauten Streckenabschnitte zwischen

Netzknoten 3954012 und Netzknoten 3954014 (NK neu), Abschnitt 047 von circa km 0,270 bis 0,500,

Netzknoten 3954014 (NK neu), inklusive Ästen, und Netzknoten 3954011 (NK neu), Abschnitt 049 von circa km 0,000 bis 0,219 und

Netzknoten 3954014 (NK neu) und 3954002, Abschnitt 058 von km 0,000 bis Bauende des Bauloses 1 bei circa km 3,570

werden einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und Bestandteil der B 112.

Die Gesamtlänge der zu widmenden Bundesstraße beträgt circa 4,010 km.

Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 5 des Fernstraßengesetzes die Bundesrepublik Deutschland.

Die Widmung der neu gebauten Streckenabschnitte wird entsprechend Planfeststellungsbeschluss mit der Verkehrsfreigabe, voraussichtlich Ende September 2006 wirksam.

2 Abstufung

Aufgrund des Neubaus der B 112 zwischen den Ortsumgehungen Neuzelle und Guben verändert sich die Verkehrsbedeutung auf Teilstrecken der Bundesstraße 112 (alt).

Mit Wirkung der Verkehrsfreigabe werden gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 sowie §§ 6 und 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) folgende Umstufungen vorgenommen:

Der zur B 112 gehörige Straßenabschnitt zwischen

Netzknoten 3954011 (NK neu) und NK 3954013 (NK neu) im Abschnitt 055 wird einschließlich der Nebenanlagen zur Landesstraße 45, Abschnitt 005 abgestuft.

Die Gesamtlänge des zur Landesstraße abzustufenden Bereiches der B 112 beträgt circa 1,050 km.

Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

Der zur B 112 gehörige Straßenabschnitt zwischen

NK 3954010 bis NK 3954011 (NK neu) wird einschließlich der Nebenanlagen zur Kreisstraße abgestuft.

Die Gesamtlänge des zur Kreisstraße abzustufenden Bereiches der B 112 beträgt circa 0,400 km.

Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Oder-Spree.

Die Abstufungen werden entsprechend Planfeststellungsbeschluss

mit der Verkehrsfreigabe, voraussichtlich Ende September 2006 wirksam.

3 Einziehung

Teilabschnitte der B 112 (alt), die durch die Ausbaumaßnahme dem Verkehr entzogen wurden, gelten gemäß Planfeststellungsbeschluss durch die Sperrung oder den Rückbau als dauerhaft eingezogen.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung kann im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51, in 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Frankfurt (Oder), den 17. Juli 2006

Im Auftrag

Robert Schumann
Niederlassungsleiter

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg (ohne Amtlichen Anzeiger) ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]).